

# Mietvertrag über Werbeflächen am Schulbus der Gemeinde Petersaurach in Kooperation mit dem Gewerbeverband Petersaurach

Zwischen

der Gemeinde Petersaurach, Hauptstraße 29, 91580 Petersaurach,  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Lutz Egerer,  
- nachfolgend „Vermieter“ genannt -  
und

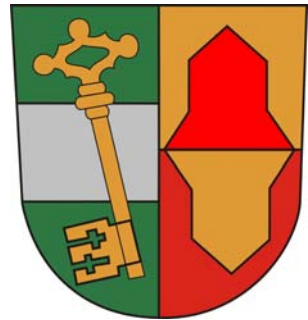
Herrn/Frau/Firma .....

.....

.....

- nachfolgend „Mieter“ genannt -

Bitte beim Gewerbeverband  
Petersaurach abgeben:  
1. Vorsitzende Gabriele Sehorz  
Bahnhofstraße 4  
91580 Wicklesgreuth  
oder  
Kassier Dieter Segets  
im GetränkeEck  
Altendettelsauer Str. 3  
91580 Petersaurach



wird folgender Mietvertrag geschlossen:

## § 1

### Vorbemerkung

Die Gemeinde Petersaurach hat einen neuen Schulbus beschafft. Die Finanzierung des Schulbusses soll zum Teil durch die Vermietung der auf dem Schulbus befindlichen 32 Werbeflächen erfolgen.

## § 2

### Mietgegenstand, Beschaffenheit des Werbeaufklebers

(1) Die Gemeinde Petersaurach vermietet Herrn/Frau/Firma ..... die auf dem Schulbus befindliche freie Werbefläche Nr. ... mit einer Größe von ca. .... mm (im beigefügten Plan des Schulbusses rot umrandet).

Eine Garantie für die tatsächliche Größe der Werbefläche übernimmt der Vermieter nicht.

(2) Der Mieter hat auf dem Mietgegenstand einen der Größe der Werbefläche angemessenen Werbeaufkleber anbringen zu lassen. Die Erstellung und Montage obliegt dem Mitglied des Gewerbeverbandes Foliendesign Ambach aus Gleizendorf.

## § 3

### Mietdauer und Kündigung

(1) Das Mietverhältnis beginnt am 01. .... 10 und wird auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Wird das Mietverhältnis nicht spätestens 3 Monate vor Vertragsende gekündigt, so verlängert es sich jedes Mal um ein Jahr.

(2) Das Mietverhältnis endet des Weiteren, vor Ablauf der Vertragsdauer, mit dem vollständigen, wirtschaftlichen Untergang des Schulbusses.

(3) Eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich.

§ 4  
Mietzins

§ 4.1 Mietzins  
für Mitglieder des Gewerbeverbandes und ortsansässige Unternehmen, die ihr Gewerbe in der  
Gemeinde Petersaurach angemeldet haben

Für die Grundvertragslaufzeit von 5 Jahren ist vom Mieter ein Mietzins in Höhe von

390 € -  
dreihundertneunzig Euro -

zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt in 3 Teilbeträgen:  
zu Vertragsbeginn 150 €  
zu Beginn des zweiten Vertragsjahres 120 €  
zu Beginn des dritten Vertragsjahres 120 €

§ 4.2 Mietzins  
für Unternehmen, die ihr Gewerbe nicht in der Gemeinde Petersaurach angemeldet haben

Für die Grundvertragslaufzeit von 5 Jahren ist vom Mieter ein einmaliger Mietzins in Höhe von

450 €  
- vierhundertfünfzig Euro -

zu Vertragsbeginn zu entrichten.

In obigen Beträgen sind die Kosten für die Erstellung und Montage eines Werbeaufklebers enthalten. Die Druckdaten müssen vom Mieter gestellt werden. Als Dateiformate sind .ai und .psd möglich. .jpg und .cdr sind nur bedingt geeignet, es sei denn sie sind in Originalgröße angelegt. Änderungen und Nachbearbeitungen werden durch die Firma Foliendesign Ambach nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für jede Verlängerung des Mietvertrages ist ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 35 € pro Jahr vom Mieter zu zahlen.

Geht der Schulbus gem. § 3 (2) unter und/oder fällt er mehr als zwei Monate aus, so hat der Vermieter den anteilig verbleibenden Mietzins an den Mieter rückzuerstatten.

Der Mietzins bzw. der Verlängerungsbetrag sind innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Vertrages bzw. nach jeder Verlängerung des Mietvertrages zur Zahlung fällig. Der Mieter ermächtigt hiermit den Vermieter zum Lasteneinzug der fälligen Beträge bis auf Widerruf von Konto-Nr. .... bei der ..... (BLZ .....).

Für den Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Auf Zwangsvollstreckungsunterwerfung wird verzichtet.

§ 5  
Ersatz

Sollte aufgrund eines Umstandes, den die Gemeinde Petersaurach zu vertreten hat, der auf dem Mietgegenstand befindliche Werbeaufkleber beschädigt werden, so ist dieser auf Kosten der Gemeinde Petersaurach zu ersetzen.

Muss der Werbeaufkleber aufgrund eines Umstandes, den die Gemeinde Petersaurach nicht zu vertreten hat, entfernt bzw. erneuert werden, so sind die Kosten hierfür vom Mieter zu tragen. Im Mietzins ist nur der erste Aufkleber enthalten.

§ 6  
Abnutzung des Mietgegenstandes durch vertragsgemäßen Gebrauch

Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Vermieter nicht zu vertreten.

Der Werbeaufkleber ist vom Mieter in einwandfreiem Zustand zu halten. Sollte aufgrund von Veränderungen oder Verschlechterungen der einwandfreie Zustand des Werbeaufklebers nicht mehr gewährleistet sein, so ist vom Mieter ein neuer Werbeaufkleber anzubringen bzw. der einwandfreie Zustand des Werbeaufklebers wiederherzustellen.

§ 7  
Verteilung der Werbeflächen

Die Verteilung der auf dem Schulbus befindlichen 32 Werbeflächen übernimmt der Gewerbeverband Petersaurach e.V., vertreten durch die 1. Vorsitzende, in Absprache mit der Gemeinde Petersaurach.

§ 8  
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtung ist Ansbach.

Petersaurach, den

---

Lutz Egerer  
1. Bürgermeister

Anlage zum Vertrag „Schulbuswerbung“

Sie können hier Ihren Wunschplatz markieren – beachten Sie aber hierzu auch §7 des Vertrags.

Seite 1 – Fahrerseite



Seite 2 – Beifahrerseite – Seite, auf der die Kinder einsteigen



bitte hier noch Ihren Namen eintragen \_\_\_\_\_